



PSHP-Verband.de

Teil 1:

Aufnahmeantrag Verband der
Heilpraktiker/innen für Psychotherapie

Teil 2:

Ethik und Berufsbild des PSHP-Verbandes

Teil 3:

Satzung des PSHP-Verbandes



Aufnahmeantrag PSHP-Verband.de

Nachname:	Vorname:
Strasse:	Haus-Nr.
PLZ:	Stadt:
Tel. tagsüber:	Tel. abends o. mobil:
E-Mail:	Folgende Praxisseminare bereits belegt:
<input type="radio"/> PSHP-Lehrgang erfolgreich abgeschlossen (Studien-Nr., Fernschule, Kopie des Zertifikates anbei)	
<input type="radio"/> PSHP-Seminar erfolgreich absolviert (Teilnahmebescheinigung anbei)	
<input type="radio"/> Amtsärztliche Überprüfung bestanden und zugelassen als Heilpraktiker/in für Psychotherapie (Bescheid anbei) Achtung: Nur wenn dies erfüllt ist, dürfen Sie über die spätere Mitgliedschaft im Verband informieren, damit werben und das Logo nutzen!	
Ich habe eine professionelle persönliche Psychotherapie -Website mit eigener Domain (kein Subdomain) und bitte darum, dass diese auf der PSHP-Seite verlinkt wird (s. o.). Das geht aber nur, wenn die Kriterien genannt sind, die auf der Website unter „Therapeutensuche“ aufgeführt sind. Ich bitte um Verlinkung: <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	

Ich akzeptiere oder erfülle die Aussagen und Bedingungen auf der folgenden Seite und auf der Website des PSHP-Verbandes. Ich erkenne die Satzung des und die Ethik des Verbandes ausdrücklich an; ebenso die Berufsordnung für Heilpraktiker/innen (BOH) und die Gesetze Deutschlands (insbesondere zur Heilkunde und Psychotherapie). Ich distanzieren mich von Scientology oder anderen die Freiheit einschränkenden Verbindungen oder Sekten. Ich bitte um die Aufnahme in den PSHP-Verband als Fördermitglied; dies kann ich in der Außendarstellung so nennen: „Mitglied“ (sofern ich bereits die amtsärztliche Zulassung habe!). Ich werde Zustifter/in des Stiftungsfonds Dt. Coaches (der durch den PSHP-Verband auch den Psychotherapeuten offen steht) und bitte den PSHP-Verband nach Aufnahmebestätigung die Abbuchungsgenehmigung an den Stiftungsfonds (Stiftung Dt. Welthungerhilfe) zu senden: Siehe Seite 3. Mir ist bekannt, dass die Aufnahme und Mitgliedschaft erst gültig ist, wenn ich tatsächlich regelmäßig Zustifter/in des Fonds geworden bin. Der Fonds unterrichtet den PSHP-Verband namentlich über eingegangene Zustiftungen. Hiermit bin ich einverstanden. Für die Aufnahme in den PSHP-Verband gilt jeweils die aktuellste Antragsversion im Internet. Siehe bitte hier: www.PSHP-Verband.de

Ort:	Datum:	Unterschrift:
------	--------	---------------

PSHP-Verband Geschäftsstelle
c/o Weiterbildungsinstitut Westfalen Lippe
PortasträÙe 41, D-32457 Porta Westfalica
Tel. 0571 - 974 -1975
office (et) PSHP-Verband.de
Website : www.PSHP-Verband.de

Bitte zusammen mit Seite 3 per
Briefpost an den PSHP-V senden

Version: Sonntag, 8. Januar 2012

Diese Aussagen kenne ich bei Antragsstellung und erkenne Sie an:

ETHIK, ZIELE, RECHTSFORM: Ich verpflichte mich der Ethik des PSHP-Verbandes, wie auf der Website und den folgenden Seiten genannt. Die Ziele des PSHP-V erkenne ich an und unterstütze sie. Gerichtsstand des PSHP-Verbandes ist Minden / Westfalen. Ich akzeptiere, dass der Rechtsweg ausgeschlossen ist, in Bezug auf PSHP-V-Aufnahme, Nicht-Veröffentlichung von Daten.

HILFSFONDS STATT BEITRAG: Ich bin ab jetzt regelmäßiger Klein-Zustifter des Stiftungsfonds Deutscher Coaches (Afrika- und Asienhilfe der Dt. Welthungerhilfe, die der PSHP-Verband zusammen mit dem Deutschen Fachverband Coaching, DFC, fördert; daher heißt es Stiftungsfonds der Dt. Coaches) – www.coaching-stiftung.de – mit einem jährlichen Betrag von 100 Euro (Wenn Sie gleichzeitig Mitglied im DFC-Verband sind reduziert sich der Betrag um die Hälfte auf 50 Euro pro Jahr. Zusammen mit der Zustiftung aus der DFC-Mitgliedschaft ergeben sich dann 150€/a insgesamt für beide Verbände). Ich bin damit einverstanden, dass die Stiftung meinen Namen und den jährlichen Zustifterbetrag an den PSHP-Verband meldet. Auf Nachfrage sende ich Zustifterbelege an den PSHP-Verband. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Spenden oder Zustiftungen an andere Hilfsorganisationen *nicht* angerechnet werden können. Die Mitgliedschaft im PSHP-Verband setzt die Zustiftung in den Stiftungsfonds Deutscher Coaches voraus. Wir freuen uns aber, wenn Sie auch andere Hilfswerke unterstützen!

LOGO-NUTZUNG: Mir ist bekannt, dass ich die Logos des Vereins nur nutzen darf, solange ich Mitglied bin und solange die Geschäftsstelle oder der Vorstand des PSHP-V mir das Nutzungsrecht oder die Mitgliedschaft gewährt (und nicht entzieht). **Das Logo darf nur von Mitgliedern genutzt werden, die als Heilpraktiker zugelassen sind!**



DATEN: Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten (Name, Stadt, Website) auf der Internetseite des Netzwerkes veröffentlicht werden.

VERGÜNSTIGUNGEN: PSHP-V-Mitglieder, die eine eigene richtige Website (keine Subdomain) **als Psychotherapeut/in** haben und <http://www.drmitge.de> dauerhaft verlinken, erhalten auf einige der einwöchigen Dr.Migge-Seminare Vergünstigungen von ca. 50 Euro, sofern die Verlinkung bei Anmeldung bereits seit drei Monaten aktiv ist UND sie bereits das PSHP-Seminar belegt haben [Diese Vergünstigung kann nicht mit anderen Vergünstigungen kombiniert werden]. Die gleichen Vergünstigungen gibt es auch für DFC-Mitglieder.

Als normales Mitglied sind Sie „Fördermitglied“. Sie können sich in Ihrer Werbung jedoch auch einfach „Mitglied“ nennen (jedoch erst nach Zulassung als Heilpraktiker/in!). Satzungsänderungen, die in Zukunft verfasst werden, können Ihnen als „Fördermitglied“ keine höheren abverlangen; es sei denn, Sie würden dem freiwillig zustimmen.

Wie kann der Verein Mehrwert anbieten, ohne Beiträge zu erheben? Die meisten Leistungen des Verbandes werden durch Kooperationen oder durch freiwillige und ehrenamtliche Aufwendungen von drei Mitgliedern erbracht. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 450 Euro im Monat: Anteilig Geschäftsstelle und Mitarbeiterinnen inkl. Lohnnebenkosten, Website (Bereitstellung und wöchentliche Pflege sowie Aktualisierung) u. a. Bitte bedenken Sie, dass Sie als Mitglied hiervon profitieren, jedoch keine finanzielle Gegenleistung erbringen müssen. Bitte seien Sie daher freundlich mit den PSHP-V-Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle. Es ist auch die Geschäftsstelle des Deutschen Fachverbandes Coaching. Beide Vereine zusammen engagieren sich im Stiftungsfonds der Deutschen Welthungerhilfe und unterstützen so gemeinsam die Afrika- und Asienhilfe der DWHH.

PSHP-Verband haben wir an einigen Stellen abgekürzt als PSHP-V.

An die:
Stiftung Deutsche Welthungerhilfe
der Deutschen Welthungerhilfe e.V.
Friedrich-Ebert-Straße 1
D - 53173 Bonn

Dieses Formular bitte mit dem
Aufnahmeantrag an den PSHP-Verband
senden. Bei Aufnahme wird es vom PSHP-
Verband an die Stiftung Dt. Welthungerhilfe
gesandt. Vielen Dank!

Einzugsermächtigung für eine regelmäßige Zustiftung zum
STIFTUNGSFONDS DEUTSCHER COACHES
im Rahmen der Mitgliedschaft im
**Verband der Heilpraktiker/innen
für Psychotherapie: PSHP-Verband.de**



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte regelmäßig in den **Stiftungsfonds deutscher Coaches** zustiften. Mir ist bekannt, dass das Geld von Ihnen satzungsgemäß für die Hilfe in Asien und Afrika genutzt wird. Ich bitte um eine jährliche Zuwendungsbestätigung, damit ich diese dem Finanzamt vorlegen kann. Meine Einzugsermächtigung kann ich jederzeit formlos bei Ihnen widerrufen. Bitte informieren Sie den PSHP-Verband regelmäßig über meine eingegangenen Zustiftungsbeträge



Bitte ziehen Sie jährlich ab nächstmöglichem
Termin folgenden Betrag von meinem Konto ein:

0 100 Euro, 0 _____ Euro

Einzelüberweisungen sind auch möglich: Kto 2555 555, BLZ 380 400 07,
Commerzbank AG Bonn, **Betreff:** Zustiftung Stiftungsfonds dt. Coaches

Name: _____

Konto: _____

BLZ: _____

Bank: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____



Bärbel Dieckmann, Präsidentin der DWHH
- Welthungerhilfe. © Jungeblodt/WHH(27.11.2008)

Frau Dieckmann war Oberbürgermeisterin von
Bonn. Ihr Stellvertreter ist Klaus Töpfer, der
frühere Bundesumweltminister und ehemalige
Leiter des UN-Umweltprogramms UNEP.

Bitte an die Stiftung: Senden Sie mir die jährlich Zustiftungsbestätigung für die Steuererklärung an:

Nachname:

Vorname:

Straße:

PLZ:

Ort:

Tel.:

Mail:

Teil 2: Ethik und Berufsbild

Verband der Heilpraktiker/innen für Psychotherapie



PSHP-Verband.de

Ethik und Berufsbild (PSHP-Verband)

1. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes berücksichtigen ihre persönlichen und professionellen Begrenzungen: Sie erhalten und pflegen ihre eigene körperliche und psychische Gesundheit, Ausgeglichenheit (Life-Balance), Leistungsfähigkeit und finanzielle und persönliche Unabhängigkeit. Wenn die eigene Gesundheit, Unabhängigkeit oder Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist, stellen sie diese zuerst wieder her, bevor sie mit Klienten (oder Patienten) arbeiten. Klienten werden in solchen Phasen an kompetente Kolleginnen und Kollegen verwiesen.
2. Psychotherapeuten des PHSP-Verbandes berücksichtigen ihren eigenen Erfahrungshorizont, ihr Wissen und ihre Kompetenz, um festzustellen, ob sie den Anforderungen an einen Psychotherapieauftrag auch tatsächlich gewachsen sind. Wenn dies nicht der Fall ist, verweisen sie Klienten an entsprechende Kolleginnen oder Kollegen oder an andere professionelle Helferinnen und Helfer oder Institutionen (z. B. psychologische Psychotherapeuten, Ärzte, Kliniken u. a.). Sie berücksichtigen in jedem Falle die Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH), wie sie auf der Website des Verbandes wiedergegeben ist, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auch jene, die sich auf das Heilwesen beziehen (Psychotherapeutengesetz, Medizinproduktegesetz, Heilbehandlungsgesetze).
3. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes sind dafür verantwortlich, dass die Klienten über die Bedingungen der Zusammenarbeit wahrheitsgemäß und gut informiert sind (Anliegen, Auftrag, Zeiten, Kosten, Methoden, Vertragsbestimmungen, Rücktrittsbestimmungen, Verbandsbindung, Schiedsstelle, AGB u.a.). Sie erheben dabei Gebühren, die sich an der

Gebührentabelle für Heilpraktiker/innen orientieren.

4. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes geben auf Wunsch der Klienten Auskunft über ihre Verfahren, Methoden, Techniken, über die Zielsetzung und Hintergründe der Verfahren und über den Ablauf des Therapie-Prozesses. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes geben auch ehrlich Auskunft über ihre berufliche Sozialisation und ihren tatsächlichen Weiterbildungsstand und die Einbindung in Psychotherapie-Netzwerke und Intervisions- bzw. Supervisionskreise.
5. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes gehen respektvoll mit allen Aspekten um, die sich aus Besonderheiten unterschiedlicher Kulturen, Religionen, politischer Ausrichtungen, Rassen, des Alters, der sozialen Schicht und des Geschlechts ergeben. Sie achten und respektieren das Recht jedes Menschen, würdevoll behandelt zu werden. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes achten und respektieren auch die Besonderheiten und die Würde von Kolleginnen und Kollegen und auch von anderen Psychotherapie- und Beratungsverbänden sowie von psychologischen Psychotherapeuten und Ärzten. Sie gehen kollegial und würdevoll mit Kolleginnen und Kollegen um. Sie berücksichtigen die Gesetze ihres Landes und länderübergreifende Gesetze; insbesondere jede, die das Heilwesen betreffen.
6. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes respektieren das Recht eines Klienten, den Psychotherapievertrag jederzeit wieder zu beenden.
7. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes verpflichten sich zu strikter Verschwiegenheit gegenüber dritten Personen. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes führen Aufzeichnungen über Termine und wesentliche Gesprächs- oder Interventionsschritte und Themen im Therapieverlauf. Diese Aufzeichnungen werden so verwahrt, dass fremde Personen hierin niemals ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Klienten, Einsicht nehmen können.
8. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes bilden sich gut aus: Sie haben eine Ausbildung Psychotherapie von *mindestens* 175 Präsenz-Stunden absolviert, bevor sie in die Liste „Therapeutensuche“ des Verbandes aufgenommen werden können. Bis dahin sollten sie beispielhaft folgende Seminare belegt haben: PSHP-Seminar (Psychotherapie, Vorbereitung auf die amtsärztliche Prüfung), BASIS-Seminar (Selbsterfahrung und Methoden), HYPNO (moderne Hypnotherapie), HYPNO2 (Fortführung). Nach dem Seminar BASIS kann jedoch auch belegt werden: PRAC (kognitive Umstrukturierung und Aufstellung) und ENERGY (Musterunterbrechung und Klopfen von Energiemeridianpunkten).
9. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes evaluieren und messen die Qualität ihrer Arbeit, indem sie strukturiertes Feedback einholen (möglichst mit wissenschaftlich anerkannten standardisierten Fragebögen). Sie reagieren auf eigene Qualitätslücken umgehend und schließen diese mit Hilfe (und Rat) ihrer Kolleginnen und Kollegen und ihres Berufs- und Standesverbandes. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes lassen ihre Arbeit regelmäßig professionell begleiten und holen sich auf diese Weise Feedback (z.B. Supervision parallel zur Arbeit mit Klienten).
10. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes investieren jährlich mindestens 30 Zeitstunden in professionelle Weiterbildung durch Seminare. Außerdem nehmen sie an Intervisionszirkeln teil und studieren die Fachpresse und Lehrbücher ihres Gebietes. Hierzu lassen sie sich auch von Kolleginnen und Kollegen und ihrem Berufsverband befragen. Sie informieren sich auch regelmäßig über die Rechtsgrundlagen ihrer Arbeit.
11. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes haben einen ausreichenden Versicherungsschutz für ihre Tätigkeit (zumindest einen umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz für Personen- und Vermögensschäden). Sie informieren sich auch über andere sozial- und

versicherungsrechtliche Fragen ihrer Tätigkeit (Rentenversicherung u.a.) und sind selbst ausreichend abgesichert.

12. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes vermeiden Interessenkonflikte, indem sie keine Aufträge annehmen oder weiterführen, die ihre persönliche, ethische, berufsständische und finanzielle Unabhängigkeit gefährden. Außerdem gehen Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes keine erotischen oder freundschaftlichen Beziehungen mit Klientinnen oder Klienten ein. Sie nutzen ihre informelle „Machtposition“ aus dem spezifischen Rollenverhältnis und der damit einhergehenden „Intimität“ niemals für eine Form des Rollenmissbrauchs.

13. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes sind zum Einen ehrbare „Kaufleute“, die wirtschaftlichen Erfolg anstreben. Zum Anderen sehen sie sich in einer besonderen Verantwortlichkeit für diese Welt. Das Ziel ihrer Arbeit ist es nicht ausschließlich Geld zu verdienen – da Geld kein Ziel sondern nur ein Mittel ist. Stattdessen dienen sie mit ihrer Arbeit drei Zielen: Mehr Frieden, mehr Wohlergehen, mehr Entfaltungsmöglichkeiten zu ermöglichen – für die Klienten, ihr soziales Umfeld, für den Coach selbst, für die belebte und unbelebte Welt. Diese Ziele setzen voraus, dass die Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes sich an einem Werte-Set orientieren, das das Wohlergehen der Menschheit, der Welt und der Natur mit einschließt. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes leben diese Werteorientierung vor und regen ihre Klienten unaufdringlich an, über ihre eigenen Werte und Verantwortlichkeiten nachzudenken. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes unterstützen und fördern keine Maßnahmen, Ziele oder Aufträge, die dieser Werteorientierung offensichtlich widersprechen.

14. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes kennen und respektieren die Grenzen und Formen des Missbrauchs in der Beratung. Sie verpflichten sich dazu hilfreich zu sein, in ihrer Arbeit Schaden zu vermeiden, die Autonomie der Klienten zu wahren, ihre Klienten zu respektieren und stets wahrhaftig und gerecht zu arbeiten. Sie nutzen niemals ihre professionelle Machtposition, um Klienten sexuell zu missbrauchen, zu verführen, auszubeuten, eigene Bedürfnisse zu befriedigen (statt für die Anliegen der Klienten tätig zu sein), Klienten in narzisstischer Weise für die Aufwertung des eigenen Selbstbildes zu nutzen, den eigenen Beratungsansatz über zu bewerten oder über die berechtigten Anliegen eines Klienten zu erheben.

15. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes, die selbst Weiterbildungen anbieten, orientieren sich an den Werten, die das Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V. festgelegt hat (www.forumwerteorientierung.de). An diesen Werten orientieren sich auch alle anderen Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes – indem sie die dort genannten Werte, die mit „Weiterbildungsanbieter orientieren sich an...“ sinngemäß für sich übersetzen in „Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes orientieren sich in ihrer Tätigkeit an...“.

16. Heilpraktiker für Psychotherapie des PSHP-Verbandes handeln stets in einer Weise, die die Tätigkeit der Psychotherapie und das Berufsbild der Heilpraktiker (für Psychotherapie) nicht in Verruf bringt. Sie handeln stattdessen so, dass das öffentliche Bild realistisch und positiv zur Geltung kommt und dass die Professionalisierung und Seriosität der Tätigkeit positiv weiterentwickelt werden.

Teil 3: Satzung

Verband der Heilpraktiker/innen für Psychotherapie



Verband der Heilpraktiker/innen für Psychotherapie PSHP-Verband.de

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verband der Heilpraktiker für Psychotherapie“ (PSHP-Verband). Der Verein ein so genannter nicht eingetragener Verein im Sinne § 54 BGB¹. Sitz des Vereins ist Porta Westfalica (Ostwestfalen). Hier hat der Verein auch seine Geschäftsstelle.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Qualität, der wissenschaftlichen Erforschung, Lehre und der Qualitäts- und Markt-Transparenz der Psychotherapie im Rahmen des Heilpraktikergesetzes.
- b) Der Verein fördert die Weiterentwicklung, Anerkennung und Qualität der Fortbildungen oder Ausbildungen zum Heilpraktiker Psychotherapie in Form von reinem Präsenzunterricht sowie in Form von Distance-E-Learning (Verbundstudium mit Fernkurs, Onlinelearning, Peergruppentraining, Präsenzseminaren).
- c) Der Verein fördert auch die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Heilpraktikern für Psychotherapie, sowie die Einsicht in die Notwendigkeit von Selbsterfahrung und Intervention / Supervision und kontinuierlicher Weiterbildung für Heilpraktiker für Psychotherapie.
- d) Außerdem fördert der Verein durch Zustiftungsbeiträge der Kern- und Fördermitglieder direkt den Stiftungsfonds Deutscher Coaches und hiermit die Stiftung Deutsche Welthungerhilfe (www.coaching-stiftung.de).



¹ Ein sog. nicht rechtsfähiger Verein wird gem. § 54 BGB wie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts behandelt. Er ist durchaus „rechtsfähig“; allerdings nicht „eingetragen“.

[Die Mitglieder des PSHP-Verbandes sind zwar in der Regel keine Coaches, arbeiten jedoch mit dem Deutschen Fachverband Coaching (DFC) als gemeinsame Zustifterorganisationen für den genannten Fonds zusammen. Da der Fonds ursprünglich vom DFC gegründet wurde heißt er Stiftungsfonds Deutscher Coaches.]

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein betrachtet sich als ein Idealverein.

§ 4

Mitgliedschaft

Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:

Kernmitglieder: Kernmitglieder sind antrags-, stimm- und wahlberechtigt. Sie müssen zuvor ein Jahr Fördermitglied gewesen sein. Wenn zwei Kernmitglieder die Aufnahme eines Fördermitgliedes als Kernmitglied vorschlagen, kann dieses Fördermitglied die Kernmitgliedschaft beantragen. Die Kernmitglieder eins bis fünf (1-5) verpflichten sich gemeinschaftlich monatlich einen Betrag von 100 Euro aus eigenen privaten Mitteln an den Stiftungsfonds Deutscher Heilpraktiker für Psychotherapie einzuzahlen (bei Doppelmitgliedschaft im Deutschen Fachverband Coaching DFC kann der Betrag um 50% reduziert werden und beläuft sich dann für beider Verbände auf insgesamt 150 Euro im Jahr). Eine Geschäftsordnung legt fest, welches Kernmitglied von diesem Betrag welchen Anteil übernimmt und wie die Zahlung erfolgt. Ab dem 6. Kernmitglied erhöht sich der monatliche Zustiftungsbetrag der Kernmitglieder auf 500 Euro, ab dem 11. Kernmitglied auf 1000 Euro, ab dem 20. Kernmitglied auf 2500 Euro monatlich. Kernmitglieder können sich so nennen: „Mitglied“.

Fördermitglieder: Fördermitglieder sind nicht antrags-, stimm- und wahlberechtigt. Sie verpflichten sich, jedes Jahr 100 Euro in den Stiftungsfonds Deutscher Coaches (Unterfonds der Stiftung Dt. Welthungerhilfe, der zusammen mit dem Deutschen Fachverband Coaching unterstützt wird) einzuzahlen. Bei Doppelmitgliedschaft im DFC-Verband ist eine Reduktion von 50% möglich. Fördermitglieder können sich so nennen: „Fördermitglied“ oder „Mitglied“. Fördermitglieder sind nicht vertretungsberechtigt und dürfen in der Außendarstellung nicht für den Verein sprechen oder Rechtsgeschäfte jedweder Art in Namen des Vereins eingehen.

Aufnahmebedingung als Fördermitglied: Fördermitglied kann jede Person werden, die den Verein im Rahmen der Satzung und der Ethikerklärung des Vereins unterstützen will, die Zustifter des Stiftungsfonds Deutscher Coaches mit jährlich wenigstens 100 Euro wird und die folgende Voraussetzung erfüllt: In der Regel erfolgreich absolviertes Fernstudium PSHP plus erfolgreich absolviertes Präsenzseminar PSHP. Außerdem erforderlich: **Erfolgreiche amtsärztliche Überprüfung und Zulassung als Heilpraktiker/in für Psychotherapie.**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle des Vereins zu richten [Formular auf der Website www.pshp-verband.de]. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins sowie die Ethik und Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH) an, wie sie zum Aufnahmezeitpunkt auf der Website PSHP-Verband.de veröffentlicht steht.

Mitglied kann nur werden, wer den Beruf als Heilpraktiker/in für Psychotherapie mit wissenschaftlich anerkannten Methoden und Verfahren ausübt und/oder ausüben möchte. Hierzu zählen beispielsweise tiefenpsychologische Verfahren, verhaltenstherapeutische Verfahren (und Ableitungen davon), hypnotherapeutische und imaginative Verfahren, klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie u. Ä. Sogenannte esoterische Verfahren und Methoden fördert der PSHP-Verband nicht und kann daher Personen nicht aufnehmen, die größtenteils solche Methoden anwenden (möchten), wie Kartenlegen, Edelsteinarbeit, Magie, Astrologie u. Ä. Der PSHP-Verband möchte hiermit diese Verfahren oder Methoden nicht abwerten, sondern sich stattdessen positiv auf wissenschaftlich anerkannte Verfahren stützen, die auch von Ärzten und psychologischen Psychotherapeuten genutzt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt, dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes,
 - a) durch Ausschluss der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Auch das Logo des Vereins darf nicht mehr genutzt werden und muss aus allen Unterlagen, E-Mails, Websites o. Ä. vom ehemaligen Mitglied entfernt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Kernmitglieder haben das Recht, an den ordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Jedes Mitglied (Kern- und Fördermitglieder) bilden sich kontinuierlich in der Psychotherapie fort. Diese Fortbildung sollte in der Regel 30 Stunden pro Jahr umfassen.

§ 6

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Vorstand und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeiten von Vorstand und Mitgliedern erfolgen ausschließlich ehrenamtlich. Mittel des Vereins werden nicht durch Mitgliedsbeiträge bereitgestellt, sondern ausschließlich durch sach- und zweckgebundene Spenden der Kernmitglieder. Allein durch solche Spenden werden Leistungen des Vereins getragen, wie Geschäftsstelle, Website, Werbematerialien o. Ä. Der Verein wirtschaftet so, dass möglichst Vermögen auf einem Vereinskonto angehäuft wird. Ein etwaiges Vermögen darf höchstens vier Wochen auf dem Vereinskonto verbleiben. Dann muss es sach- und zweckgebunden satzungsgemäß verwendet werden oder dem Stiftungsfonds Deutscher Coaches überwiesen werden. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand überprüft dies sorgfältig und legt gegenüber den Kernmitgliedern auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand (bestehend aus Kernmitgliedern)
- 2) die Versammlung der Kernmitglieder.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Die Vorstände können bis zu drei Beisitzer benennen, die die Arbeit des Vorstandes unterstützen sollen. Der 1. Vorsitzende leitet und vertritt den Verein. Hierbei stimmt er sich aber in allen grundlegenden Fragen mit dem anderen Vorstand ab. Mitglieder des Vorstandes können nur Personen sein, die seit mindestens einem Jahr Kernmitglieder sind und seit mindestens einem Jahr wenigstens 10% der monatlichen Stiftungssumme für den Stiftungsfonds Deutscher Coaches der monatlich vom Verein zu entrichtenden Gesamtzustiftungssumme aufbringen. Sie müssen zumindest eine Psychotherapie-Präsenzausbildung von 500 Stunden absolviert haben und müssen für die zurückliegenden drei Jahre nachweisen, dass sie jährlich mindestens 40 Stunden psychotherapiegebundene Fort- und Weiterbildung absolviert haben.

Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Der Verein wird durch den Vorstand nach außen vertreten.

§ 9

Versammlung der Kernmitglieder (Mitgliederversammlung)

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Kernmitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes (alle drei Jahre). Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig:
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des neuen 1. Vorsitzenden. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl des 2. Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
 - Wahl des 2. Vorsitzenden,
- Änderungen der Satzung (sofern Anträge vorliegen),
- Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- Auflösung des Vereins (sofern erforderlich).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kernmitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Auch der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das beiden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 14 Tage vorher schriftlich (postalisch oder per E-Mail) zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Die Mitglieder des Vorstandes und alle Mitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kernmitglieder auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kernmitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt ein Vermögen des Vereins (sofern überhaupt vorhanden) an die „Kindernothilfe“ (www.kindernothilfe.de) oder eine andere Hilfsorganisation, die der Vorstand im Rahmen des Auflösungsverfahrens bestimmt.

Anschrift und Kontakt:



Verband der Heilpraktiker für Psychotherapie (PSHP-Verband), Geschäftsstelle: c/o
Weiterbildungsinstitut Westfalen Lippe, Portastraße 41, 32457 Porta Westfalica, Tel. 0571 - 974
1975, Mail: office @ pshp-verband.de. **Website:** www.PSHP-Verband.de
Vertretungsberechtigter 1. Vorstand: Dr. med. Björn Migge

Der PSHP-Verband ist ein nicht eingetragener Verein gemäß § 54 BGB

Ein nicht eingetragener sogenannter nicht rechtsfähiger Verein tritt als eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf, aber nicht als juristische Person. Die Mitglieder erklären schriftlich (in den Statuten), dass sie ein gemeinsames Ziel verfolgen. Dieser Vereinstyp muss keine Organe wie Vorstand und Vereinsversammlung bestellen und hat mindestens drei Mitglieder. Der nicht rechtsfähige Verein ist dem rechtsfähigen Verein in der Praxis weitgehend gleichgestellt. Ein nicht rechtsfähiger Verein kann einen Ideal- oder Wirtschaftsverein darstellen.

Ein nicht rechtsfähiger Verein ist die Urform des Vereins, da dieser nicht eingetragen sind. Er kann attraktiv für kurzfristige Ziele wie Bürgerinitiativen sein, da man sich die Notarkosten spart. Andererseits sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne entsprechende Satzungsgestaltung fast nur im Konsensfall steuerbar.

Ein sog. nicht rechtsfähiger Verein wird gem. § 54 BGB wie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts behandelt. Da der nicht rechtsfähige Verein jedoch anders als die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die eine Personengesellschaft ist, körperschaftlich organisiert ist (Vorstand statt Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis aller Mitglieder, Bestand des Vereins unabhängig vom Ein- oder Austritt von Mitgliedern) passen viele Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht auf den nicht rechtsfähigen Verein. Die Rechtsprechung wendet daher auf den nicht rechtsfähigen Verein die Regeln für den rechtsfähigen Verein (§§ 21 – 79 BGB) an, soweit diese nicht gerade die Rechtsfähigkeit voraussetzen.

Der nicht rechtsfähige Verein ist zwar anders als der eingetragene Verein keine juristische Person, wird aber dennoch als teilrechtsfähig behandelt und ist damit dem rechtsfähigen Verein weitgehend gleichgestellt. Allerdings kann ein nicht rechtsfähiger Verein keinen Grundbesitz erwerben, nicht erben sowie nicht selbst klagen, dagegen aber verklagt werden (vgl. § 50 II ZPO). Ein nicht rechtsfähiger Verein kann ein Wirtschafts- (§ 22 BGB) oder ein Idealverein (§ 21 BGB) sein.

Der nicht rechtsfähige Verein ist die Urform des Vereins, da er nicht in das Vereinsregister eingetragen werden muss. Er kann für kurzfristige Ziele wie Bürgerinitiativen attraktiv sein, da man sich die Gerichtskosten der Eintragung spart.

Obwohl ein nicht rechtsfähiger Verein leichter zu gründen und traditionell staatsferner ist, weil die Kontrolle wegen der fehlenden Eintragung im Vereinsregister schwieriger ist, spricht meistens die volle Haftung der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen gegen diese Variante. Allerdings ist oft von einer - auch stillschweigenden - Begrenzung der vertraglichen Haftung auf den Anteil am Vereinsvermögen auszugehen.^[4]

In der Rechtsform des nicht rechtsfähigen Vereins organisiert sind insbesondere: Gewerkschaften, zum Teil Arbeitgeberverbände, politische Parteien und Studentenverbindungen.

Umsatzsteuer für „nicht rechtsfähige“ Vereine

Hier ist darauf zu achten, dass es anders als bei der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer eine allgemeine Steuerbefreiung der steuerbegünstigten Körperschaften für die Umsatzsteuer nicht gibt. Allerdings: Für Umsätze im steuerbegünstigten Bereich gibt es den ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent. Umsätze aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind jedoch, wenn keine Steuerbefreiungsvorschrift oder eine Steuerermäßigung aus anderen Gründen in Betracht kommt mit 19 % zu besteuern. Einnahmen aus dem ideellen Bereich, d. h. Entgelte, die der Verein für die Erfüllung seines satzungsgemäßen Zwecks erhält, sind umsatzsteuerfrei. Keine umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen sind daher Mitgliedsbeiträge, darüber hinaus aber auch Spenden, Zuschüsse und echte Schadensersatzleistungen.

Spenden- oder Zustifterbestätigungen: Die Mitglieder des PSHP-Verbandes erhalten jeweils zu Jahresbeginn eine Zustiftungsbestätigung von der Stiftung Deutsche Welthungerhilfe (sofern sie tatsächlich zugestiftet haben). Der PSHP-Verband selbst stellt keine Zustiftungsbestätigungen für den Stiftungsfonds Deutsche Welthungerhilfe (Stiftungsfonds Deutscher Heilpraktiker für Psychotherapie) aus.



Partnerverbände: Deutscher Verband für Kinder- und Jugendlichen-Hypnotherapie DVKH.de sowie Deutsche Arbeitsgemeinschaft Hypnotherapie und Hypnose DAGH.de sowie Deutscher Fachverband tiefenpsychologisches Psychodrama DVPP sowie Arbeitsgemeinschaft Gruppendynamik Lippe AG-Gruppe.de.

*Diese Rechtsauskunft ist o. G.